

der Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit ist besonders der Grad der verursachten allgemeinen Gefahr ein wichtiges Kriterium für die Tatschwere.

Die Gesellschaftswidrigkeit der Straftat bestimmt damit als grundlegendes Kriterium auch die Höhe der Geldstrafe. Daher ist die vom StGB gegebene Orientierung, daß die Bemessung der Geldstrafe unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu erfolgen hat, kein der Gesellschaftswidrigkeit gleichrangiges Kriterium. Durch die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse soll vielmehr gewährleistet werden, daß die Geldstrafe für den Täter realisierbar ist. Ausgehend von der konkreten Tatschwere führt die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Täters auch zu einer weiteren Differenzierung. Mit dieser Differenzierung darf jedoch die Proportionalität zwischen Tatschwere und der ihr entsprechenden Höhe der Geldstrafe nicht aufgehoben werden.⁴⁰ Mit vollem Recht wendet sich deshalb das Stadtgericht von Groß-Berlin gegen die Auffassung, daß die Geldstrafe stets in Höhe eines Monateinkommens oder auch darüber liegen sollte.⁴¹ Wollte man der kritisierten Auffassung folgen, so würde dies bedeuten, daß die Straftat und ihre konkrete Schwere nicht mehr Maßstab für das Maß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind.

Bei der Bestimmung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Straftäters ist folgendes festzustellen:

- Höhe des Arbeitseinkommens,
- andere regelmäßige Einnahmen oder Nebenverdienste (z. B. zweites Arbeitsverhältnis),
- vorhandenes Vermögen (z. B. Ersparnisse),
- finanzielle Verpflichtungen (z. B. Familienaufwand, Unterhalt, Schadenersatz).⁴²

Bei der Beurteilung der Einkommensverhältnisse des Täters kann z. B. nicht unbeachtet bleiben, ob er allein für den Familienunterhalt aufkommt oder ob noch andere Familienmitglieder zum Unterhalt der Familie beitragen.

Die verschiedenen Teile der Vermögensverhältnisse sind jedoch nicht undifferenziert bei der Bemessung der Geldstrafe zu berücksichtigen. So können z. B. jene Vermögensteile, die dem Täter und dessen Ehegatten gemeinsam gehören (z. B. gemeinsames Sparguthaben usw.), nur anteilweise Vermögensverhältnissen des Täters zugerechnet werden.

Lassen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters eine der Tatschwere angemessene Geldstrafe nicht zu, so kann die Geldstrafe keine Anwendung finden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Geldstrafe u. U. auch in Raten beglichen werden kann.

Sie muß allerdings so bemessen sein, daß sie bei Gewährung von Ratenzahlung innerhalb eines Jahres verwirklicht werden kann, ohne daß dadurch der Lebensunterhalt und die Erfüllung der Verpflichtungen des Täters gefährdet werden.⁴³

40 Vgl. „Bericht des Präsidiums des Stadtgerichts ...“, a. a. O., S. 21.

41 Vgl. „Stadtgericht von Groß-Berlin, Urteil vom 16.11.1971“, Neue Justiz, 1/1972, S.24.

42 Vgl. „Probleme der Anwendung der Geldstrafe im gerichtlichen Verfahren ...“, a. a. O.

43 Vgl. „Bericht des Präsidiums des Stadtgerichts ...“, a. a. O., S. 21.